

19.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - AS - Wizu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG)****A**Der federführende **Finanzausschuss (Fz)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 15 Abs. 4 EStG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, soweit die Geschäfte nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gehören oder soweit sie nicht der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen

Ausgeliefert am**19. SEP. 2000**

Geschäftsbetriebes dienen."

b) Satz 4 wird gestrichen.'

Begründung:

§ 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 in der Fassung des StSenkG beschränken den Ausgleich bzw. die Verrechnung von im Betriebsvermögen anfallenden Verlusten aus Aktiengeschäften und Aktienderivatgeschäften. Im Betriebsvermögen anfallende Gewinne und Verluste sind nicht mehr uneingeschränkt ausgleichbar bzw. verrechenbar. Ein Verlustausgleich ist nur noch mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften möglich.

Im gewerblichen Bereich, insbesondere bei Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistern werden die üblicherweise gehaltenen Risikopositionen aus Aktien durch gegenläufige Risikopositionen aus Aktienderivaten gesichert. Durch solche Sicherungsgeschäfte wird über die jeweils gegenläufige Entwicklung von Grundgeschäft (beispielsweise Aktiengeschäft) und Sicherungsgeschäft bzw. Gegengeschäft (beispielsweise Aktienderivatgeschäft) eine Risikokompensierung durch Verrechnung der aus Grund- und Sicherungsgeschäft stammenden Gewinne und Verluste erreicht. Eine solche Risikokompensierung läuft bei der Beschränkung von Verlustausgleich und Verlustverrechnung auf Gewinne und Verluste aus "gleichartigen Geschäften" nach § 15 Abs. 4 in der Fassung des StSenkG quasi ins Leere. Denn Gewinne und Verluste verteilen sich nicht gleichmäßig auf Aktien- bzw. auf Derivatposition, sondern fallen üblicherweise nur in der einen oder anderen Position an. § 15 Abs. 4 in der Fassung des StSenkG hebt deshalb die geschäftstypischen und geschäftsnotwendigen Sicherungsmechanismen aus.

Zudem führt die steuerliche "Entkoppelung" von Grund- und Sicherungsgeschäft durch eine Beschränkung von Verlustausgleich und -verrechnung zu einer Besteuerung von Scheingewinnen.

Zusätzlich wird der Ausgleich bzw. die Verrechnung von unterjährigen Verlusten aus Aktiengeschäften auf Gewinne aus gleichartigen Geschäften eingeschränkt. Hierdurch soll ein vermeintliches Missbrauchspotential der künftigen Rechtslage ausgeräumt werden, die einerseits Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften steuerfrei stellt, wenn eine einjährige Behaltefrist eingehalten wird, andererseits aber Verluste aus Derivatgeschäften abzugsfähig belässt. Insbesondere im Bereich der Handelsbestände von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen sowie Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des KWG werden jedoch die jeweiligen Aktien regelmäßig innerhalb der Behaltefrist wieder veräußert. Die in diesem Bereich anfallenden Veräußerungsgewinne bleiben damit unverändert steuerpflichtig. Welche missbräuchlichen Steuergestaltungen im Bereich der üblichen Geschäftstätigkeiten der betroffenen Unternehmen von § 15 Abs. 4 in der Fassung des StSenkG verhindert werden sollen, ist deshalb

nicht nachvollziehbar, zumal Sicherungsgeschäfte auch aufsichtsrechtlich geboten sind.

§ 15 Abs. 4 in der Fassung des StSenkG ist verfehlt und wegen seiner tiefgreifenden, negativen Auswirkungen auf den inländischen Aktien- und Derivat Handel vor seinem In-Kraft-Treten wieder aufzuheben. § 15 Abs. 4 ist in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit der dort getroffenen Ausnahme für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen beizubehalten.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 34 Abs. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 34 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "Absatzes 2 Nr. 1" die Wörter "in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .) [Steuersenkungsgesetz]" einzufügen.

Begründung:

Nach der Entschließung des Bundesrates vom 14.07.2000 (Drs. 410/00 – Beschluss) soll der halbe Steuersatz für Betriebsaufgaben und Betriebsveräußerungen wieder eingeführt werden. § 34 Abs. 3 EStG im Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfs würde in Verbindung mit den Übergangsvorschriften die Vergünstigung darüber hinaus auf die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften im Jahr 2001, bei abweichendem Wirtschaftsjahr auch teilweise im Jahr 2002 erstrecken.

Dies kann zu missbräuchlichen Gestaltungen mit erheblichen Steuerausfällen führen.

Die Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf dient der Klarstellung des Gewollten und verhindert Gestaltungen, die einmalig zu erheblichen Steuerausfällen führen würden.

Wi Zum Gesetzentwurf insgesamt

3. Der Bundesrat fordert, bei der Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Betriebsveräußerungserlöse auf die Restriktion zu verzichten, wonach der halbe Steuersatz nicht unter den Eingangssatz bei der Einkommensteuer sinken darf. Nur so kann der halbe Steuersatz seine volle Wirkung mit Blick auf die Altersvorsorge der Betriebsinhaber und die Unternehmensnachfolge entfalten.

Nach Auffassung des Bundesrates muss der halbe Steuersatz auch für selbständige Handelsvertreter gelten. Dies gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Bundesrat fordert darüber hinaus, dass der halbe Steuersatz rückwirkend ab 1.1.1999 gilt. Damit kann die auch verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung von Betriebsveräußerungen in den Jahren 1999 und 2000 beseitigt werden.

4. Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung geplante Verlängerung der Abschreibungsfristen für Anlagegüter ab. Dadurch würden die Investitionen gebremst, der technische Fortschritt behindert und die Investitionsgüterproduktion geschwächt.

Die Abschreibungszeiträume für Investitionen sind in Deutschland im internationalen Vergleich teilweise heute schon zu lang und müssten eigentlich verkürzt werden. So belaufen sich z. B. die Abschreibungsfristen für Maschinen in Deutschland auf 10 Jahre gegenüber nur 7 Jahren in den USA oder 5 Jahren in Frankreich und den Niederlanden.

Abschreibungen sind gerade für kleine und mittlere Betriebe ein wichtiges Element bei der Finanzierung von Investitionen. Durch eine Verlängerung der Abschreibungsfristen würde bei diesen Unternehmen der ohnehin schon enge Innenfinanzierungsspielraum weiter geschmälert mit allen negativen Konsequenzen für arbeitsplatzschaffende Investitionen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.11.1997 sich kein Auftrag an den Gesetzgeber zur Überarbeitung der AfA-Tabellen ableiten lässt, da sich der Bundesfinanzhof mit dem Sonderfall der Autovermietung befasse, der nicht verallgemeinert werden kann.

B

5. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.